

Satzung des Marburger Tennisclub 1912 e. V.

§ 1

Geschäftsjahr, Name, Sitz:

Der Verein führt den Namen „Marburger Tennisclub 1912 e.V.“

Er hat seinen Sitz in Marburg/Lahn

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tennissports.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Marburg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tennissports verwenden muss.

§ 3

Mitglieder

Der Verein hat:

1. ordentliche und außerordentliche aktive Mitglieder
2. passive Mitglieder.
3. Ehrenmitglieder

Außerordentliche aktive Mitglieder sind

- a) volljährige Schüler, Studenten und Auszubildende
- b) jugendliche Mitglieder (das sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)

Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche vorrangig die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern. Sie haben eine Spielberechtigung nur nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss schriftlich auf dem vom Verein hierfür vorgesehenen Vordruck beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme von der Erklärung abhängig zu machen, nicht für andere Vereine an den Mannschaftswettkämpfen teilzunehmen.

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Den passiven Mitgliedern steht das Recht, auf den Tennisplätzen zu spielen, nur gegen den Erwerb einer Tageskarte nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses zu.

Der Vorstand hat das Recht, die Spielberechtigung der jugendlichen Mitglieder gesondert zu regeln.

Die ordentlichen aktiven und passiven Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die außerordentlichen aktiven Mitglieder haben Anspruch auf ermäßigte Beitragszahlung. (Im Falle eines Zweitstudiums entscheidet der Vorstand). Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

Jugendliche Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht und kein passives Wahlrecht.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen.

Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf der Tennisanlage. Die Platz- und Spielordnung ist einzuhalten.

Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und der Vorstandsmitglieder (für die Zeit ihres Amtes) sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen der Vereinsleitung umgehend mitzuteilen.

§ 7

Beitrag

Ordentliche und außerordentliche aktive und passive Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr.

Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Aufnahmegebühren wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Vorstand kann auf Antrag die Zahlung der Aufnahmegebühr und die Beiträge stunden, in besonderen Fällen ganz oder auch teilweise erlassen.

§ 8 Umlagen

Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer allgemeinen oder nach Mitgliedergruppen gestaffelten Umlage bestimmen. Für die Umlagebeträge gelten die Vorschriften über Mitgliedsbeiträge entsprechend.

§ 9 Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam.

§ 10 Ausschluss

Ausschlussgründe sind:

- a) Nichtzahlung des Beitrages nach erfolgloser Mahnung
- b) Nichteinhaltung der bei der Aufnahme in den Verein übernommenen Spielverpflichtung (§ 4 der Satzung).
- c) Grober Verstoß gegen Zweck und Ansehen des Vereins.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Bei einem Ausschluss nach Buchstabe c) (grober Verstoß gegen Zweck und Ansehen des Vereins) steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung an den Ehrenrat zu. Dieser entscheidet innerhalb von 4 Wochen endgültig.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

§ 12

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn ein von mindestens 40 ordentlichen Mitgliedern unterschriebener Antrag es unter Angabe des Grundes verlangt. Die Mitgliederversammlung muss in diesen Fällen zu einem innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung liegenden Termin einberufen werden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 1 Woche vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung in einer regionalen Tageszeitung.

Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie nach diesen Vorschriften ordnungsgemäß einberufen ist.

§ 13

Jahreshauptversammlung

In jedem Jahr muss im ersten Quartal des Kalenderjahres eine spätestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufende Jahreshauptversammlung stattfinden.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte umfassen:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrenrates, soweit solche Wahlen anstehen
- e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- f) Geplante Satzungsänderungen
- g) Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim ersten Vorsitzenden eingegangen sein.

Im Übrigen gelten die Regeln in § 12 (Mitgliederversammlung) entsprechend.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Geplante Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung klar erkennbar bezeichnet werden.

15

Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet.

Der Schriftführer fertigt über den Verlauf der Versammlung ein Protokoll an, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16

Geschäftsbereich des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet, soweit die Beschlussfassung nicht Mitgliederversammlung und Ehrenrat vorbehalten ist oder ein Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind als einzelner Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorsitzende kann einzelne Geschäfte auf seinen Stellvertreter oder die übrigen Vorstandsmitglieder übertragen.

Insbesondere hat der Vorstand:

- a) den Verein zu leiten, ihn nach außen und innen zu vertreten
- b) Bericht über seine Geschäftsführung zu erstatten
- c) Geldbeträge einzuziehen, zu stunden, zu ermäßigen bzw. im Rahmen des Etats auszuführen
- d) Vereinsangestellte anzunehmen und zu entlassen
- e) Turniere und Festlichkeiten anzusetzen
- f) Den Haushaltsvoranschlag aufzustellen und die Beiträge vorzuschlagen, sowie ein angemessenes Entgelt für die Benutzung der Tennishalle festzusetzen
- g) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern nach Möglichkeit zu schlichten
- h) Bei Verstößen gegen die sportliche Disziplin Belehrungen vorzunehmen, Rügen zu erstellen oder Platzverbote bis zu 4 Wochen zu verhängen. Bei Rügen und Platzverboten ist innerhalb von 8 Tagen Berufung mit aufschiebender Wirkung an den Ehrenrat möglich.
- i) Der Vorstand hat über Aufgaben, soweit die Satzung diese nicht festlegt, in der 1. Sitzung seiner Amtsperiode eine schriftliche Verteilung zu beschließen.

seiner Amtsperiode eine schriftliche Verteilung zu beschließen.

§ 17

Zusammensetzung und Amtszeit des Vorstandes#

Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Wahl des neuen Vorstandes. Es kann ein von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand einzusetzender Ausschuss zur Vorbereitung der Vorstandswahl gebildet werden.

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 3. Vorsitzender
- d) Kassenwart
- e) Schriftwart
- f) zwei Sportwarten
- g) zwei Jugendwarten

a) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus bzw. überweist sie an die betreffenden Vorstandsmitglieder und Ausschüsse. Der Jahreshauptversammlung erstattet er Bericht über Stand und Tätigkeit des Vereins.

b) Der 2. Vorsitzende unterstützt und vertritt den 1. Vorsitzenden, ohne dass es nach außen hin des Nachweises der Verhinderung des 1. Vorsitzenden bedarf.

c) Der Kassenwart führt das Kassenwesen. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und auf Verlangen des Vorstandes jederzeit über den Stand der Kasse Bericht zu erstatten. Für Zahlungen über EU 2.000,- bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden. Nach Ende des Geschäftsjahres sind der Jahresabschluss, eine Übersicht über das Vereinsvermögen mit den Angaben über Aktiva und Passiva sowie der Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr vorzubereiten und dem Vorstand zur Beschlussfassung und Weiterleitung an die Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Kassenwart führt das Mitgliederverzeichnis. In besonderen Fällen kann er die Ermäßigung von Beiträgen beim Vorstand beantragen. Er berichtet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung, insbesondere über Beitragsrückstände.

d) Der Schriftwart besorgt den Schriftverkehr und überwacht die Anschriften der Mitglieder. Er führt Protokoll bei den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

e) Die Sportwarte leiten den gesamten Sportbetrieb. Insbesondere haben sie folgende Aufgaben:

- Überwachung der Ordnung auf dem Tennisplatz
- Vorbereitung und Oberleitung aller sportlichen Veranstaltungen
- Oberleitung der sportlichen Ausbildung innerhalb des Vereins
- Führung der Rangliste und Ansetzung von Ausscheidungs- und Übungsspielen.

Die Geschäftsverteilung der Sportwarte untereinander erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstand.

f) Der Jugendwart betreut die Jugendlichen und vertritt ihre Interessen im Vorstand.

Über Spiel- und Platzordnung beschließt der Gesamtvorstand.

§ 18

Vorstandssitzungen

Der Vorstand tritt auf Veranlassung des Vorsitzenden zusammen. Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn es zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe des Grundes beantragen. Derartige Sitzungen müssen spätestens 1 Woche nach Antragstellung stattfinden. Der Vorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen ist durch den Schriftwart ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben und von der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 19

Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Mitglieder zu Kassenprüfern, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen. Sie überwachen die Wirtschaftsführung des Vereins. Während ihrer Amtszeit prüfen sie die Kasse mindestens zweimal. Sie erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 20

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen. Er wird von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Ehrenrat wirkt als Berufungsinstanz nach § 10 und 15 der Satzung. Er ist ferner zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit dies dem Vorstand nicht gelingt und er den Vorgang aus diesem Grunde an den Ehrenrat überweist.

Er kann bei Verstößen gegen die sportliche Disziplin auch Belehrungen und Rügen erteilen sowie Platzverbote bis vier Wochen aushängen.

§ 21

Schlussbestimmungen

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes schriftlich einzuberufende Mitgliederversammlung beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Durch die vorstehende, in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 27. September 1990 beschlossenen Satzung, erlischt die in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 1. Februar 1978 errichtete Satzung.

Marburg, 15.10.1990,

eingetragene Änderungen vom 18.07.2005, 24.01.2007 und 19.3.2015